

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tüttleben

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. 2018 S. 74), hat der Gemeinderat der Gemeinde Tüttleben in der Sitzung am 13.02.2019 die folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Tüttleben vom 10.03.1999 bekannt gemacht durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 24.03.1999 bis 06.04.1999, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.08.2010, bekannt gemacht durch Anschlag an der Verkündungstafel vom 13.10.2010 bis 03.11.2010, wird wie folgt geändert:

Paragraf 10 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Paragraf 10 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:


- (5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 4) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Wahlausschusses 15,00 € pro Sitzung. Die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen erhalten für den Wahltag 30,00 € sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag 15,00 €.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tüttleben tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Tüttleben, den 27.02.2019


Lewald
Bürgermeister

